

Titel:

VGH München: Bürgerbegehren, Vetorecht, Zulassungsgrund, Bürgerentscheid, Zöllner, Greve, Entscheidungsträger, Rechtsquelle, Decker, Antragsverfahren, Berichterstatter, Prüfungsumfang, ohne mündliche Verhandlung, Entscheidungsbefugnis, Kompetenzverteilung, Gemeindeordnung, Büchner, Demokratieprinzip, Gemeinderat

Normenketten:

GO Art. 15 II, 18a VIII, 29
§ 124 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwGO
§ 159 VwGO

Schlagworte:

Bürgerbegehren, Straßenausbau, Vetorecht, Anlieger, Gemeinderat, Demokratieprinzip

Tenor

- I.
Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II.
Die Kläger tragen die Kosten des Antragsverfahrens als Gesamtschuldner.
- III.
Der Streitwert wird für das Antragsverfahren auf 15.000 Euro festgesetzt.

Gründe

1
Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

2
Das angefochtene Urteil stellt sich - ungeachtet der von den Klägern dargelegten Zulassungsgründe - aus anderen Gründen als richtig dar. Darauf sind die Kläger mit Schreiben des Berichterstatters vom 23. September 2015 hingewiesen worden. § 124 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwGO verlangen nicht, die Berufung aus Gründen zuzulassen, die für den Ausgang des Berufungsverfahrens und damit für das Ergebnis des Prozesses mit Sicherheit bedeutungslos bleiben werden (vgl. BVerwG, B. v. 10.3.2004 - 7 AV 4/03 - DVBl 2004, 838). Ob die von den Klägern dargelegten Zulassungsgründe durchgreifen, kann mithin dahinstehen, denn das Bürgerbegehren steht mit der Rechtsordnung in Widerspruch (zum Prüfungsumfang bei der Entscheidung nach Art. 18a Abs. 8 GO vgl. BayVGh, B. v. 10.11.1997 - 4 CE 97.3392 - VGh n. F. 51, 11; Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Art. 18a Abs. 8 GO Anm. 1 e bb).

3
Die Fragestellung des Bürgerbegehrens - „Sind Sie dafür, dass die Stadt Prichsenstadt unter Aufhebung der dem nachstehenden Ziel des Bürgerbegehrens entgegenstehenden Stadtratsbeschlüsse Anliegerstraßen in der Stadt Prichsenstadt mit sämtlichen Ortsteilen nur dann verbessert oder erneuert, wenn es die Mehrheit der betroffenen Anlieger will und diese ein Mitspracherecht insbesondere bezüglich des Ausbaugrads unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Erfordernisse erhalten?“ - führt zu einem Vetorecht der betroffenen Anlieger in Bezug auf das Ob und den Umfang des Ausbaus von Anliegerstraßen. Eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen auf die jeweiligen Anlieger einer Straße steht mit der in der Bayerischen Gemeindeordnung geregelten Kompetenzverteilung nicht in Einklang. Diese lässt die Schaffung weiterer Organe mit Entscheidungsbefugnissen nicht zu (BayVGh, U. v. 17.2.1999 - 4 B 96.1710 - BayVBl 1999, 657; BayVGh, U. v. 15.3.2004 - 22 B 03.1362 - VGh n. F. 57, 79/82). Wenn mithin - wie der Prozessbevollmächtigte der Kläger im Ausgangspunkt zutreffend erkannt hat - die Gemeindebürger (Art. 15 Abs. 2 GO) im Rahmen eines erfolgreichen Bürgerentscheids neben die Gemeindeorgane Gemeinderat und erster Bürgermeister treten, wird von ihnen selbst auch eine Entscheidung verlangt. Wie es den Organen untersagt ist, weitere Entscheidungsträger zu schaffen, so ist es auch den Gemeindebürgern untersagt, durch einen Bürgerentscheid weitere Entscheidungsträger zu schaffen. Dies würde gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der

Verwaltung, das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip verstoßen (vgl. auch Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Art. 29 GO Anm. 2).

4

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 22.6 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

5

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit ihm wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).